

**Bundesland**

Vorarlberg

**Kurztitel**

Verordnung der Landesregierung über Entschädigungen für Überwachungsorgane nach dem Landes-Luftreinhaltegesetz

**Kundmachungsorgan**

LGB1.Nr. 83/1994 zuletzt geändert durch LGB1.Nr. 16/2012

**§/Artikel/Anlage**

§ 1

**Inkrafttretensdatum**

29.02.2012

**Außerkrafttretensdatum**

26.07.2016

**Text**

§ 1\*)

**Entschädigungen**

(1) Den gemäß § 6 Abs. 1 des Landes-Luftreinhaltegesetzes bestellten Überwachungsorganen gebühren, soweit sie ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur Gemeinde oder zum Land ausüben, folgende Entschädigungen:

- a) für die ordnungsgemäß durchgeführte Überprüfung gemäß §12 Abs. 1 der Luftreinhalteverordnung
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. von Feststoffheizungen, bei denen nur Sichtprüfungen durchzuführen sind, wobei die Überprüfung mehrerer Feststoffheizungen eines Betreibers in einem Gebäude als eine Überprüfung zu werten ist | 20,37 Euro  |
| 2. von mit Brennstoffen gemäß § 3 Abs. 1 lit. e der Luftreinhalteverordnung betriebenen Heizungen  |             |
| ohne Messung der Schwefeldioxid- und Stickoxidemissionen   | 22,41 Euro  |
| mit Messung der Schwefeldioxid- und Stickoxidemissionen  | 59,98 Euro  |
| 3. von mit Brennstoffen gemäß § 3 Abs. 1 lit. e der Luftreinhalteverordnung betriebenen Heizungen, bei denen zwei Betriebsstufen zu messen sind, für beide Messungen zusammen                      |             |
| ohne Messung der Schwefeldioxid- und Stickoxidemissionen   | 33,60 Euro  |
| mit Messung der Schwefeldioxid- und Stickoxidemissionen  | 71,97 Euro  |
| 4. von sonstigen Ölheizungen sowie von Gas- und Pelletsheizungen   | 22,41 Euro  |
| 5. von sonstigen Öl- und Gasheizungen, bei denen zwei Betriebsstufen zu messen sind, für beide Messungen zusammen  | 33,60 Euro  |
| 6. von Stückholzkesseln mit Gebläse gemäß § 5 Abs. 4 der Luftreinhalteverordnung   | 53,98 Euro  |
| 7. von Sonderanlagen   |             |
| ohne Messung der Staubemissionen   | 91,76 Euro  |
| mit Messung der Staubemissionen  | 365,81 Euro |

8. von stationären Motoren gemäß § 7a der Luftreinhalteverordnung ohne Messung der Staubemissionen	29,99 Euro
mit Messung der Staubemissionen	371,85 Euro
b) für die Entnahme und den Versand einer Probe gemäß § 12 Abs. 5 der Luftreinhalteverordnung	5,16 Euro
c) für die schriftliche Mitteilung gemäß § 5 Abs. 2 der Feuerpolizeiordnung	5,16 Euro
(2) Wenn die Überwachungstätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird, gebühren die Entschädigungen dem Dienstgeber.	
(3) Zusätzlich zu der Entschädigung gemäß Abs. 1 ist die Umsatzsteuer zu vergüten.	
*) Fassung LGBl.Nr. 76/1997, 28/2000, 66/2002, 8/2007, 16/2012	